

Soziale Dienste Roggwil TG

St. Gallerstrasse 64
9325 Roggwil
Telefon 071 454 77 56 / 61



sozialdienste@roggwil-tg.ch
www.roggwil-tg.ch

Öffnungszeiten

Montag	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 13.00 Uhr	geschlossen
Mittwoch und Donnerstag	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr	geschlossen

Merkblatt zur Sozialhilfe und Anwendung der SKOS-Richtlinien (Stand 01.01.2026)

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Thurgau (Sozialhilfegesetz, SHG) und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) regeln die Unterstützung von Hilfsbedürftigen im Wohnkanton Thurgau. Gestützt auf die Sozialhilfeverordnung kommen im Unterstützungsfall die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zur Anwendung. Abweichungen von den Richtlinien werden in der Sozialhilfeverordnung festgehalten. Mit diesem Merkblatt erhalten Sie eine Übersicht über die wichtigsten Bereiche.

1. Materielle Grundsicherung und Austrittsschwelle

Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien (§2b Abs. 1 SHV). Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen (Austrittsschwelle) (§2b Abs. 3 SHV).

2. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushaltsgrösse	Grundbedarf / Haushalt	Grundbedarf / Person in Haushalt
1 Person	Fr. 1'061.00	Fr. 1'061.00
2 Personen	Fr. 1'624.00	Fr. 812.00
3 Personen	Fr. 1'974.00	Fr. 658.00
4 Personen	Fr. 2'271.00	Fr. 568.00
5 Personen	Fr. 2'568.00	Fr. 514.00
pro weitere Person		+ Fr. 216.00

(letzte Anpassung Teuerung per 01.01.2025, Anwendung gem. RR per 01.01.2026)

Für **18 bis 25-jährige Personen** gelten gemäss Sozialhilfeverordnung abweichende Richtlinien:

Situation	Alter	Grundbedarf	Zulagen	Wohnkosten
Junge Erwachsene, bisher noch nicht wirtschaftlich selbständig oder Verlust des Erwerbs selbstverschuldet	18 - 25 jährig	Fr. 658.00	1 EFB ½ IZU	max. ½ Ansatz vom 2-Personen-Haushalt
Junge Erwachsene, bisher wirtschaftlich selbständig, Verlust des Erwerbs unverschuldet	18 - 25 jährig	Fr. 1'061.00	1 EFB ½ IZU	max. Ansatz für 1-Personen-Haushalt

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabenposten

Im Detail umfasst der Warenkorb nachfolgend aufgeführte Positionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe
- Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe
- Allgemeine Haushaltsführung
Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte
- Persönliche Pflege
Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur
- Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)
Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile
- Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV
Nachrichtenübermittlung, Abgabe für Radio/TV, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)
- Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung
Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung
- Übriges
Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen.

3. Wohnungskosten inkl. Nebenkosten

SozialhilfebezügerInnen sind verpflichtet, die Wohnkosten so tief wie möglich zu halten. Die Gemeinden legen auf ihrem Gemeindegebiet nach Haushaltsgrösse abgestufte maximale ortsübliche Wohnungskosten fest. Ist günstigerer Wohnraum vorhanden, besteht kein Rechtsanspruch auf Geltendmachung der maximalen Wohnungskosten (§ 2b Abs. 4 SHV).

Im Falle eines überhöhten Mietzinses werden Sozialhilfebeziehende von der Sozialhilfebehörde Roggwil aufgefordert, günstigeren Wohnraum zu suchen. Die Bemühungen müssen nachgewiesen werden. Bei ungenügenden Bemühungen oder Weigerung wird der Mietzins auf den maximal zulässigen Ansatz herabgesetzt.

Mietzinsmaxima Gemeinde Roggwil TG (gültig ab 01.01.2025)

Haushaltsgrösse	Mietzins inkl. Nebenkosten pro Haushalt	Mietzins inkl. Nebenkosten pro Person in Haushalt
1 Person*	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00
2 Personen	Fr. 1'250.00	Fr. 625.00
3 Personen	Fr. 1'650.00	Fr. 550.00
4 Personen	Fr. 1'700.00	Fr. 425.00
5 Personen	Fr. 1'750.00	Fr. 350.00
6 Personen	Fr. 1'800.00	Fr. 300.00
Ab 7 Personen		+ Fr. 50.00 pro Person

(Basis: Erhebung vom 09.2023 – 08.2024)

*Für 18 bis 25-jährige Personen gelten abweichende Richtlinien, die in der Tabelle auf Seite 1 ersichtlich sind.

4. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Die Zusprache von Situationsbedingten Leistungen wird jeweils im Einzelfall geprüft und benötigt je nach Art und Höhe einen schriftlichen Antrag mit Begründung. Details dazu finden Sie unter www.rl.skos.ch

5. Einkommens-Freibetrag (EFB)

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% (180 oder mehr Stunden pro Monat) beträgt der monatliche Einkommens-Freibetrag Fr. 400.00. Bei tieferen Beschäftigungsgraden erfolgt eine proportionale Kürzung.

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. 850.00.

6. Integrationszulage (IZU)

Eine Integrationszulage wird für Leistungen im beruflichen und sozialen Bereich ausgerichtet (Erfolgreiches Absolvieren einer Ausbildung, Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen, regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit sowie über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe).

Beschäftigungsgrad	IZU pro Monat	Beschäftigungsgrad	IZU pro Monat
ab 10% (18 Std. / Mt.)	Fr. 30.00	ab 60%	Fr. 180.00
ab 20%	Fr. 60.00	ab 70%	Fr. 210.00
ab 30%	Fr. 90.00	ab 80%	Fr. 240.00
ab 40%	Fr. 120.00	ab 90%	Fr. 270.00
ab 50%	Fr. 150.00	100%	Fr. 300.00

Für 18 bis 25-jährige Personen gelten abweichende Richtlinien, die in der Tabelle auf Seite 11 ersichtlich sind.

7. Leistungsbemessung (SKOS-RL Kap. D)

Einnahmen

Zu den Einnahmen gehören alle geldwerten Zuflüsse, die einer unterstützten Person zur Verfügung stehen. Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe werden unter anderem folgende Einnahmen berücksichtigt:

- Erwerbseinkünfte, Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen;
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV/IV/UV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
- Familienzulagen (wie Kinder-, Ausbildungs-, Unterhaltszulagen);
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (gerichtlich festgelegt oder vereinbart), Beiträge der Alimentenbevorschussung und der Verwandtenunterstützung;
- Ausbildungsbeiträge; (Stipendien, Studiendarlehen);
- Rückerstattungen aus überschüssigen Akontozahlungen (Steuern, Nebenkosten);
- Freiwillige Zuwendungen Dritter, sofern keine Ausnahme gewährt wird;
- Versicherungsleistungen, soweit sie nicht für notwendigen Schadenersatz benötigt werden.

Vermögen

Zum Vermögen gehören sämtliche Vermögenswerte, auf die eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren und/oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Ausgenommen sind persönliche Effekten und Hausrat.

Zum anrechenbaren Vermögen gehören unter anderem folgende Positionen, an denen eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat:

- Geldmittel
- Guthaben auf Bank- und Postkonten
- Guthaben an digitalen Zahlungsmitteln
- Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere
- Grundstücke, Liegenschaften
- Forderungen
- Privatfahrzeuge und andere Wertgegenstände
- Herauszulösende Vorsorgeguthaben

Bei Unterstüztungsbeginn gelten die **Vermögensfreibeträge** gemäss den SKOS-Richtlinien:

- a. Fr. 4'000.00 für Einzelpersonen
- b. Fr. 8'000.00 für Ehepaare
- c. Fr. 2'000.00 für jedes minderjährige Kind
- d. jedoch max. Fr. 10'000.00 pro Unterstüztungseinheit

Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Je nach Situation der Antragsstellenden wird eine Berechnung von ehelichen oder partnerschaftlichen Unterhaltsbeiträgen, elterlichen Unterhaltsbeiträgen, Verwandtenunterstützungsbeiträgen, Konkubinatsbeiträgen, Haushaltsbeiträgen und Leistungen Dritter erstellt. Details dazu finden Sie unter www.rl.skos.ch

8. Leistungskürzungen und (Teil-)Einstellung der Unterstüztung

Leistungskürzungen

Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit Auflagen verbunden werden. Befolgt eine unterstüztete Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine verhältnismässige Leistungskürzung zu prüfen.

Als Sanktion können gekürzt werden:

- a. der GBL bis zu 40% (Abweichung zu SKOS-RL, SHV § 2h Abs. 1).
- b. Zulagen für Leistungen (EFB und IZU)
- c. fördernde SIL

Ablehnung von Leistungen

Auf ein Gesuch um Unterstüztung wird nicht eingetreten, wenn die Bedürftigkeit nicht ausreichend nachgewiesen ist. Ergibt die Sachverhaltsabklärung keine Bedürftigkeit, wird das Gesuch abgewiesen.

(Teil-)Einstellung von Leistungen

Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Leistungen ist zulässig, wenn:

- a. die Bedürftigkeit während der laufenden Unterstüztung nicht mehr nachgewiesen ist
- b. die unterstüztete Person in Kenntnis der Konsequenzen eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit nicht annimmt
- c. sich die unterstüztete Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeiträge oder ein Ersatzeinkommen geltend zu machen; oder
- d. sich die unterstüztete Person weigert, Vermögenswerte innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten.

Weitere Informationen und die Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Thurgau finden Sie unter

www.sozialamt.tg.ch

und die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) unter

www.rl.skos.ch

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Sozialen Dienste Roggwil TG (Kontakt s. Seite 1).